Stempel- und gebührenfrei!

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7

8010 Graz

Eingangsstempel					

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ansuchen Sonderförderung "Sanierungsoffensive zur Belebung von Ortskernen"

1. FÖRDERUNGSWERBERIN						
Firmenbuch-Nummer (auszufü Förderungswerberin eine Ges mehrheitlich im Eigentum einer	ellschaft ist, die					
Adresse (Straße, Haus-Nr.)	, ,					
Dootloitzahl	I 0.4					
Postleitzahl	Ort					
Ansprechperson/						
Vertretungsfunktion						
Telefon-Nummer	E-Mail					
2. ADRESSE DES A	NKVIIEGUB IEKI	TEQ				
Straße, Haus-Nr.	INNAUI SOBSENI					
•						
Postleitzahl Ort						
Politischer Bezirk		Gemeinde				
B. BESCHREIBUNG						
(Eigentumsverhältnisse, derzeit	ige Nutzung, Datum der sei	nerzeitigen Baubewilligung für die Err	ichtung und Zuba	auten/Ausbauten)		
••						
4. WEITERE FÖRDE		<u> </u>				
Wird für den Ankauf für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird eine weitere Förderung gewährt (z. B. Bedarfszuweisung, usw.)?		☐ ja*; Förderungsstatus:	☐ beantragt*	☐ bewilligt*		
		Förderungsstelle:				
		Förderungsbetrag: €				
		Förderungsart (Darlehen, Zuschuss):				

5. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Wir verpflichten uns,

- dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
- 3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- 4. eventuellen RechtsnachfolgerInnen alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
- 5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin verursacht wurde;
- 6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der GesellschafterInnenstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart.

- dass diesfalls vor der Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes keine F\u00f6rderungsmittel mehr ausbezahlt werden k\u00f6nnen und
- dass bereits ausbezahlte F\u00f6rderungsmittel zur R\u00fcckzahlung f\u00e4llig werden, wenn von der F\u00f6rderungsnehmerin/vom F\u00f6rderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des F\u00f6rderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gr\u00fcnde gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
- 3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Förderungsgebers (https://datenschutz.stmk.gv.at) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt außerdem:

Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- 3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

 Ort	Datum	Stampiglie und Unterschrift FörderungswerberIn				
FOLGENDE UNTERLAGEN SIND DEM ANSUCHEN ANGESCHLOSSEN:						
Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan						
	nzeichnung der Grundstücksflächen und Darstellung der Umgebungssituation sowie den en zu den öffentlichen und gewerblichen Versorgungseinrichtungen im Maßstab 1:1000 urplan")					
Fotodokumentation über das Ankaufsobjekt und das Ensemble in der Umgebung						
Schätzgutachten einer/eines gerichtlich beeideten Sachverständigen						
Ortsentwicklungskonzept/Ortsentwicklungsleitbild (falls vorhanden)						
Firmenbuchauszug (soferi Gemeinde steht)	n die Förderungswerberin eine	Gesellschaft ist, die mehrheitlich im Eigentum einer				

Seite 3 von 3